Merkblatt zum Erbschein

Ist ein Erbschein erforderlich?

Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden, so muss zunächst die Eröffnung durch das Nachlassgericht erfolgen.

Bitte prüfen Sie nach Erhalt der Eröffnungsunterlagen zunächst, ob Sie zum Nachweis der Erbfolge einen Erbschein benötigen oder ob die Eröffnung in beglaubigter Form ausreicht. Dies ist insbesondere bei notariell erstellten Testamenten in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll regelmäßig der Fall (BGH, Urteil vom 07.06.2005-XI ZR 31/04, BGH Urteil vom 05.04.2016 - XI ZR 440/15). Auch eine (notarielle) Vollmacht über den Tod hinaus kann für die Nachlassabwicklung ausreichend sein.

Form des Antrages

Die vom Antragsteller gemäß § 352 Abs. 3 FamFG abzugebende eidesstattliche Versicherung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein formloser (schriftlicher) Antrag ist daher nicht ausreichend.

Die eidesstattliche Versicherung kann nur von dem Erben selbst, seinem gesetzlichen Vertreter (Eltern, Betreuer, Vormund) oder dem Testamentsvollstrecker abgegeben werden. Eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung (z.B. Vorsorgevollmacht) reicht nicht aus.

Wenden Sie sich daher <u>persönlich</u> zwecks Beurkundung eines formgerechten Erbscheinsantrages entweder an eine/n Notarln oder an ein beliebiges Amtsgericht.

Nachweise/ Urkunden

Im Erbscheinsverfahren nach der gesetzlichen Erbfolge sind die das Verwandtschaftsverhältnis nachweisenden Personenstandsurkunden (Abstammungs-, Heirats-, Sterbeurkunden, evtl. Familienbuch im Original) beizubringen.

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben neben den Ehegatten zunächst die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder/Enkel). Sofern diese nicht vorhanden oder weggefallen sind, sind die Eltern als gesetzliche Erben berufen. An die Stelle von verstorbenen Elternteilen treten deren Abkömmlinge (Geschwister/ Nichten und Neffen des Erblassers).

Bitte beachten Sie, dass der Ehegatte nicht zwangsläufig Alleinerbe ist, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Folgende Urkunden sind vorzulegen:

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Auflistung nicht um eine abschließende/verbindliche Angabe handelt. Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein.

Erblasser

Sterbeurkunde

Ehegatte (sofern der Erblasser verheiratet/geschieden/verwitwet war)

- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil/ -beschluss (mit Rechtskraftvermerk)
- Sterbeurkunde
- Ehevertrag

Abkömmlinge

- Abstammungsurkunden
- Sterbeurkunden (sofern Abkömmlinge vorverstorben)

Eltern/Geschwister/Nichten & Neffen

- Abstammungsurkunde des Erblassers
- ggf. Sterbeurkunden der Eltern
- Abstammungsurkunden der Geschwister
- Sterbeurkunden der Geschwister (sofern vorverstorben)
- Abstammungsurkunden der Nichten und Neffen

Alle Urkunden sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift (von der ausstellenden Behörde, dem Gericht oder dem Notar beglaubigt) vorzulegen

Bei ausländischen Urkunden ist ggf. zusätzlich die Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher erforderlich

weitere hilfreiche Dokumente bei Antragstellung

- Vollmachten der Miterben
- Wertermittlungsbogen (bei Vermögen über 50.000 € und/oder wenn Grundbesitz vorhanden ist)

•

Weitere Informationen können Sie auch der Broschüre des Bundesjustizministeriums "Erben und Vererben" entnehmen.